

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 3.6.2020

Geschäftszahl: 2020-0.272.905

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum Entwurf des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes.

In drei weiteren Schriftstücken nehmen wir zeitgleich Stellung zu den weiteren Gesetzesvorhaben dieses Begutachtungsentwurfes.

Vorbemerkung

Zunächst freuen wir als Österreichische Hochschüler_innenschaft uns über die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen und hoffen, dass unsere Anmerkungen zu Gunsten eines Gesetzes, das nicht auf die Interessen der Studierenden vergisst, gehört werden.

Externe Qualitätssicherung ist seit vielen Jahren ein wichtiges Thema an österreichischen Hochschulen. Insofern begrüßen wir die aktive Beschäftigung mit den gesetzlichen Grundlagen und wirken gerne aktiv an der Umsetzung mit.

Generell müssen die Regelungen zu Audit und Akkreditierungen auch auf gemeinsame Studienprogramme und gemeinsam eingerichtete Studien zwischen verschiedenen Sektoren eingehen, so z.B. in den §§ 19, 22 und 23, aber auch in den einzelnen Hochschulgesetzen.

In der weiteren Folge wird nun auch im Detail auf die einzelnen Paragraphen des HS-QSG eingegangen:

Ad § 1 Regelungsgegenstand

Abs. 1

Wir begrüßen stark die Einbindung von Pädagogischen Hochschulen in externe Qualitätssicherung analog zu allen anderen Hochschulsektoren. Mit dieser Maßnahme werden nationale und internationale Vergleichbarkeit verbessert.

Ad § 2 Begriffsbestimmungen

Zus. 1

Entwicklung und Erschließung der Künste neben der Forschung in externe Qualitätssicherung aufzunehmen ist eine Abbildung der Realität, die wir im Blick auf viele künstlerische Hochschulen und Kunststudien in Österreich begrüßen.

Ad § 3 Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria)

Abs. 3

Information und Beratung der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen sind prinzipiell ein wichtiger Aufgabenbereich für die AQ Austria, der durch Veröffentlichung entsprechender Berichte und Best Practices ergänzt werden könnte.

Ad § 4 Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Abs. 2

Im Sinne der Gleichbehandlung begrüßen wir die Intention, einen ausgeglichenen Frauen*- und Männer*anteil zu schaffen. Allerdings berücksichtigt der Entwurf keine nicht-binären Geschlechter, was wir anregen.

Vorgeschlagene Fassung:

„Den Organen haben 50vH Frauen oder nichtbinäre Personen und 50vH Männer oder nichtbinäre Personen anzugehören. Nichtbinäre Personen sind dabei nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Plätze für Männer und Frauen aufzuteilen. Dies ist bereits jeweils bei der Nominierung der Kandidat_innen für alle Organe gemäß § 5 Abs.1, § 6 Abs.1 Z1 bis 3 und § 11 Abs.1 bis 8 zu berücksichtigen. Bei Organen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauen- und Männeranteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.“

Ad § 5 Kuratorium

Allgemeine Anmerkung

Zumindest ein studentisches Mitglied im Kuratorium der AQ Austria wäre im Sinne der studentischen Partizipation erstrebenswert.

Vorgeschlagene Änderung:

„§ 5. (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die gemäß §12 aus der Generalversammlung zu wählen sind, davon mindestens eine Studierende oder ein Studierender. Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.“

Ad § 8 Sitzungen des Boards

Abs. 2

Umlaufbeschlüsse sind, gerade zu Zeiten von COVID-19, ein durchaus probates Mittel für Entscheidungen und auch eine Anpassung an gelebte Realität.

Ad § 11 Generalversammlung

Abs. 1

Wir befürworten die ausgewogene Besetzung der Generalversammlung unter den betroffenen Stakeholdern.

Ad § 19 Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren

Abs. 1

Entsprechend der Erläuterungen erscheint es eingängig, die erste Iteration der Audits an Pädagogischen Hochschulen einheitlich durch die AQ Austria durchführen zu lassen.

Abs. 1a

Sollten pädagogische Hochschulen Hilfe durch die AQ Austria beim Aufbau ihres internen Qualitätsmanagements erhalten haben, besteht ein Widerspruch zwischen Abs. 1 und 1a.

Vorgeschlagene Änderung:

„§ 19. (1a) Bildungseinrichtungen, die ihr internes Qualitätsmanagement unter Zuhilfenahme der Beratung der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, einer im EQAR registrierten oder anderen international anerkannten und unabhängigen Qualitätssicherungsagenturaufgebaut haben, dürfen beim nächsten durchzuführenden Qualitätssicherungsverfahren nicht diese Agentur wählen. Davon ausgenommen sind öffentliche Pädagogische Hochschulen und anerkannte private Pädagogische Hochschulen.“

Abs. 2

Bezüglich Auditverfahren an anderen Institutionen muss die Einhaltung der ESG 2015 (Standards and guidelines for quality assurance in the European Higher Education Area) sichergestellt sein, was bei der separat zu erlassenden Verordnung über Qualitätssicherungsagenturen gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen ist.

Ad § 21 Veröffentlichungspflicht

Allgemein

Derzeit besteht bei Akkreditierungs- und Auditverfahren zu jeder Zeit die Möglichkeit, den Antrag zurückzuziehen und keine Beurteilung zu durchlaufen. Dies ist aus Transparenzgründen, aber insbesondere auch im Hinblick auf eine verbesserte Fehlerkultur nicht erstrebenswert. So können die betroffene Hochschule und andere Institutionen Erfahrung generieren, indem sie aus den Problemen lernen. Wir regen daher an, ab dem Zeitpunkt, wo Gutachten erstellt werden, das Verfahren auf jeden Fall zum Abschluss zu bringen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Vorgeschlagene Fassung:

"§ 21 (2) Das Verfahren kann bis zur erfolgten Anfertigung der Gutachten durch Zurückziehen des Antrags unterbrochen werden. Ab diesem Zeitpunkt muss das Verfahren abgeschlossen und seine Ergebnisse veröffentlicht werden."

Ad § 22 Audit und Zertifizierung

Abs. 2 Zus. 6

In diesem Zusatz kommt die Prüfung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in Lehramtsstudien vor, eine Ergänzung auf andere Hochschulsektoren (z.B. in gemeinsam eingerichteten Studien nach § 35 HG Abs. 31) wäre konsequent.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 22 (2) Zus. 6. Strukturen und Verfahren der Qualitätssicherung der Zusammenarbeit von Universitäten, öffentlichen Pädagogischen Hochschulen, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Privathochschulen und Privatuniversitäten hinsichtlich Lehramtsstudien bzw. Studien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen;“

Abs. 2

Eine Vertiefung des Audits auf selbstgewählte Prüfbereiche sehen wir positiv und im Sinne des Anspruchs auf Qualität von Hochschulen an sich selbst. Eine Straffung des Zeitraums, in dem Auflagen am Qualitätsmanagement erfüllt werden müssen, begrüßen wir durch die schneller mögliche Qualitätsverbesserung.

Ad § 23 Akkreditierung von Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen

Abs. 4c

In der Praxis variieren Verfahren gerade über verschiedene Hochschulsektoren hinweg, daher plädieren wir dafür, die Anerkennung vergangener Qualitätssicherungsverfahren bei gemeinsam eingerichteten Studien auf eine "kann"-Bestimmung abzuändern.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 24 Abs. 4a bzw. § 25 Abs. 5a Bei gemeinsam eingerichteten Studien können die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren anerkannt werden.“

Ad § 25 Zuständigkeit und Verfahren zur Akkreditierung

Abs. 6 Zus. 2

Im Sinne einer besseren Planungssicherheit sollte eine Entscheidungsfrist vor Start des Studiums eingefügt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

„Die Entscheidungsfrist beträgt neun Monate. Die Akkreditierungsentscheidung hat mindestens sechs Monate vor Start des Studiengangs zu erfolgen.“

Ad § 26 Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung

Abs. 6 Zus. 2

Wir regen an, die Entscheidung über den Plan zur Abwicklung mit einer Frist zu versehen, um betroffenen Studierenden einen Zeitrahmen für die Planung ihrer Zukunft vorlegen zu können.

Vorgeschlagene Fassung:

„§ 26 Abs. 3 [...] Der Plan bedarf der Genehmigung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Die Entscheidung über den Plan hat binnen sechs Monaten nach Vorlage zu erfolgen. Zur Finanzierung auslaufender Studien ist vom Erhalter oder vom Träger der Privatuniversität finanzielle Vorsorge zu treffen. Diese muss im Zuge des Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen werden.“

Conclusio

Der vollständige Übergang von Pädagogischen Hochschulen zu standardisierter externer Qualitätssicherung ist ein sinnvoller und notwendiger Schritt zu ihrer nationalen und internationalen Vergleichbarkeit. Viele andere Änderungen am HS-QSG spiegeln realistische Prozesse wider, stellen die Gleichbehandlung von Stakeholdern sicher (Zusammensetzung der Generalversammlung) oder konkretisieren Verfahrensabläufe. Unsere Anmerkungen stehen ebenfalls in diesem Kontext, weshalb wir ein Eingehen darauf als sehr sinnvoll erachten würden.

Für die Österreichische Hochschüler_innenschaft:

Adrijana Novaković

Desmond Grossmann

Dora Jandl

Vorsitzteam der
Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft